

# Vereinbarung über die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene<sup>1)</sup>

vom 13. April 1993 (Stand 1. Januar 2018)

---

Die Kantone Thurgau und Schaffhausen

vereinbaren:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundlagen

<sup>1</sup> Die Kantone Thurgau und Schaffhausen führen die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene (nachstehend Maturitätsschule).

<sup>2</sup> Die Maturitätsschule ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Frauenfeld.

### § 2 \* Zweck

<sup>1</sup> Die Maturitätsschule führt Erwachsene zur Maturität und erteilt ihnen nach erfolgreichem Abschluss ein schweizerisch anerkanntes Maturitätszeugnis.

<sup>2</sup> Sie führt einen Kurs zur Vorbereitung von Personen mit einer Berufs- oder Fachmaturität auf die schweizerisch anerkannte Ergänzungsprüfung zur generellen Zulassung für universitäre Hochschulen. \*

### § 3 Schulort

<sup>1</sup> Schulort ist Frauenfeld.

<sup>2</sup> Bei Bedarf können Kurse auch an weiteren Kantonsschulen geführt werden. Die Bedingungen werden durch die Erziehungsdepartemente der Vereinbarungskantone festgelegt.

### § 4 \* ...

---

<sup>1)</sup> Vom RR des Kantons Thurgau am 13. April 1993, vom GR des Kantons Schaffhausen am 20. September 1993 genehmigt.

## 2. Organisation

### § 5 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung der Aufsichtskommission

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission setzt sich aus Vertretern der beiden Vereinbarungskantone zusammen.

<sup>2</sup> Auf eine Amtsdauer von vier Jahren wählen:

- a. die Regierung des Kantons Thurgau fünf Mitglieder, darunter den Präsidenten;
- b. die Regierung des Kantons Schaffhausen zwei Mitglieder.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

### § 6 Aufgaben der Aufsichtskommission

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission regelt, organisiert und überwacht die Maturitätsschule.

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass der Reglemente, der Lehrpläne und der Stundentafeln. Beschlüsse über das Maturitätsreglement bedürfen der Genehmigung beider Vereinbarungskantone;
- b. \* Anstellung des Rektors und des Prorektors;
- c. Festsetzung der Höhe der Besoldung in Anlehnung an die Besoldungsverordnung<sup>1)</sup> des Kantons Thurgau;
- d. Aufstellung von Voranschlag und Jahresrechnung;
- e. Festsetzung der Schulgelder;
- f. Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide unterer Organe der Schule;
- g. Überwachung der Schulführung durch Schulbesuche;
- h. Bewilligung der zu führenden Klassen;
- i. \* Regelung des Kurses zur Vorbereitung auf die schweizerisch anerkannte Ergänzungsprüfung für Personen mit einer Berufs- oder Fachmaturität;
- k. Wahl der Experten für die Maturitätsprüfungen;
- l. Abschluss von Verträgen;
- m. Erlass besonderer Disziplinar- und Ordnungsvorschriften für Studierende.

### § 7 Delegation von Aufgaben

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission kann einzelne Aufgaben an einen aus ihrer Mitte gebildeten Ausschuss oder an den Präsidenten übertragen.

### § 8 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung der Rekurskommission

<sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus zwei Vertretern des Kantons Thurgau und einem Vertreter des Kantons Schaffhausen.

---

<sup>1)</sup> [177.22](#)

<sup>2</sup> Die Vertreter werden durch die Regierungen auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen nicht in anderer Stellung für die Maturitätsschule tätig sein.

<sup>4</sup> Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

### § 9 Aufgaben der Rekurskommission

<sup>1</sup> Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen Entscheide der Aufsichtskommission abschliessend.

### § 10 Oberaufsicht

<sup>1</sup> Die Regierungen der beiden Vereinbarungskantone üben die Oberaufsicht über die Maturitätsschule aus.

<sup>2</sup> Koordinationsstelle ist das Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau.

## 3. Finanzhaushalt

### § 11 Einnahmen

<sup>1</sup> Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a. Schulgelder;
- b. Gebühren;
- c. Beiträge Dritter und der Vereinbarungskantone.

<sup>2</sup> Die Unterrichts- und Büroräume werden durch den Schulortskanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### § 12 Beiträge

<sup>1</sup> Die beiden Vereinbarungskantone tragen die durch Schulgelder, Gebühren und Beiträge Dritter nicht gedeckten Kosten.

<sup>2</sup> Die Beiträge bemessen sich nach dem Anteil der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in den Vereinbarungskantonen. \*

### § 13 Voranschlag; Jahresrechnung

<sup>1</sup> Voranschlag und Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung der Regierungen beider Vereinbarungskantone. Ohne Gegenbericht innert einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage von Voranschlag und Jahresrechnung gelten diese als genehmigt.

**§ 14**      Finanzkontrolle

<sup>1</sup> Die Kontrolle der Rechnung erfolgt durch die Finanzkontrolle des Kantons Thurgau.

**4. Haftung und Verantwortlichkeit****§ 15**      Grundsatz

<sup>1</sup> Die Haftung der Maturitätsschule und die vermögensrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit der Organe, der Lehrer und des weiteren Personals richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz<sup>1)</sup> des Kantons Thurgau.

**5. Schlussbestimmungen****§ 16**      Verfahrensrecht

<sup>1</sup> Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungspflege des Kantons Thurgau<sup>2)</sup> des Kantons Thurgau.

**§ 17**      Vollstreckbarkeit

<sup>1</sup> Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheidungen der Organe der Maturitätsschule stehen hinsichtlich Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

**§ 18**      Kündigung

<sup>1</sup> Die Regierung eines Vereinbarungskantons kann die Vereinbarung unter Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres kündigen.

**§ 19**      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> [170.3](#)

<sup>2)</sup> [170.1](#)

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erllass	13.04.1993	01.01.1994	Erstfassung	40/1993
§ 2	26.10.2004	01.01.2005	geändert	44/2004
§ 2 Abs. 2	17.01.2017	01.02.2017	geändert	3/2017
§ 4	26.10.2004	01.01.2005	aufgehoben	44/2004
§ 6 Abs. 2, b.	26.10.2004	01.01.2005	geändert	44/2004
§ 6 Abs. 2, i.	26.10.2004	01.01.2005	geändert	44/2004
§ 6 Abs. 2, i.	17.01.2017	01.02.2017	geändert	3/2017
§ 12 Abs. 2	17.01.2017	01.01.2018	geändert	3/2017